

Versorgerschaden

Ein Versorge...
(a) die getöte...
Vater, z.T...
Geschwis...
(b) und eine...
Hinterblie...
ändern).

Unterschied Frustrations- und Kommerzialisierungsschaden

Der **Frustrat**...
Kommerzialis...
freiwillig getä...
Frustrations-...
grundsätzlich...
Ausnahmewe...
Kommerzialis...
dennoch ersa...
verloren geg...
den Kaufpre...
wurde, der B...
Gebrauch de...
besonders d...
die ständige...
zentralen P...
Gesamtverm...

Mietwagen während...
kein solcher Fall, sondern dies gebietet schon die...
Schadensminderungspflicht.

Wrongful birth / life: perte d'une chance, Drittschadensliquidation

wrongful birth
Die Belastung m...
ersatzfähigen Sc...
Stelle man die U...
wrongful life
Dogmatisch seh...
Arzt zu, dessen...
Dazu müsste ein...
darstellen.
perte d'une chance
Entweder beste...
Lässt sich ein St...
Nach dieser im T...
Rechtsfigur könn...
Drittschadensliquida
Die „Drittschade...
Nichtgeschädigt...
Direktbetroffene...
Dass zufälligerw...
begünstigt wird...
Die CH-Lehre ist...

⊗ Einschränkung der Lebensfreude

Dieser immater...
keinen Geldwert...
qualifiziert werd...
sich hier nicht u...

Widerrechtlichkeit bei Unterlassung (Eingriff in absolut geschütztes RG)

Eine Unterlas...
und keine RF...
betroffen sind...
ableiten: Wert...
schützen.

RFG liegen k...

Widerrechtlichkeit bei aktivem Tun und Eingriff in absolut geschützte RG

Ein Tun ist w...
wird und kein...

Widerrechtlichkeit bei aktivem Tun und reinem Vermögensschaden

Ein Tun ist w...
wird und kein...
also kein abs...
Fehlen von F...

StGB 146 ff.
StGB 239 (S...
StGB 303 (fa...

Widerrechtlichkeit bei Unterlassung (reiner Vermögensschaden)

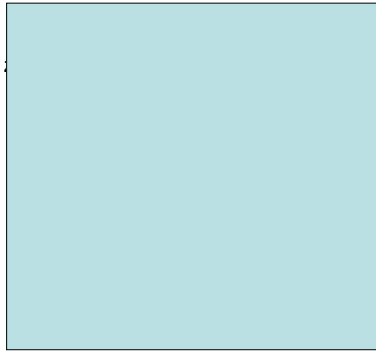
Eine Unterlas...
und keine RF...
vermag der C...
Eine Handlur...

RFG liegen k...

StGB 146 ff.
StGB 239 (S...
StGB 303 (fa...

Stellt ZGB 2 I eine Schutznorm dar?

Die h.L. vern...
auf **bereits b**...
das ausserve...
noch keine s...

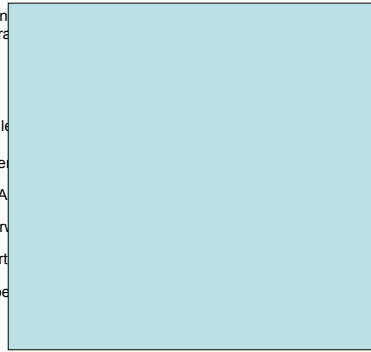


OR 41 II: Ein Haftungsvor

Anwendungsfälle

- qualifizierte Ver
- Sittenwidrige A
- Grundlose Ver
- Unaufgefördert
- Vertrag mit übe

tige Leistung

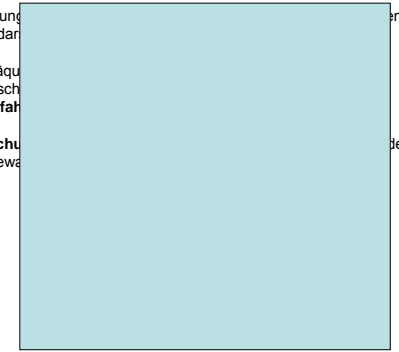


Die Handlung Schaden dar

Sie ist adäqu Zwischensch

Lebenserfahr

Unterbrechu höhere Gewa



Eine Unterlas Handlung (es i.c. gegeben, Schaden dar entfiel (die k Unterbrechu

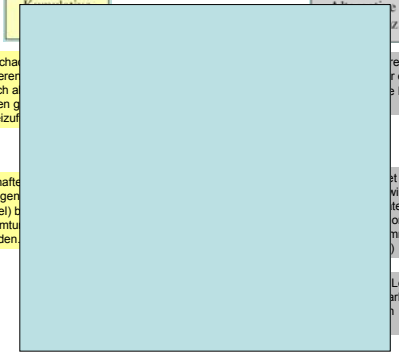


Def.

Ein Schae mehrerer für sich ab um den g herbeizuf

Ansatz

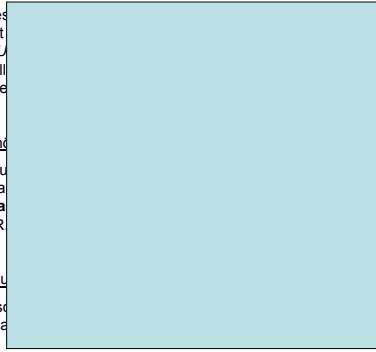
Hier hatte entgegen (Formel) b Gesamts Schaden.



Ein schweres Gewalt) liegt die andere U erscheint. All als dasjenige

Zusatz zur h Schlichter Zu reicht nicht a **Ereignis, da** reichen i.d.R

Zusatz für Zu Bei der Versa Schadenersa



Diese andere Ursache ist somit nicht conditio sine qua non: Würde sie hinweggedacht

Wäre die tatsäch Erfolg g anderer Gestalt.

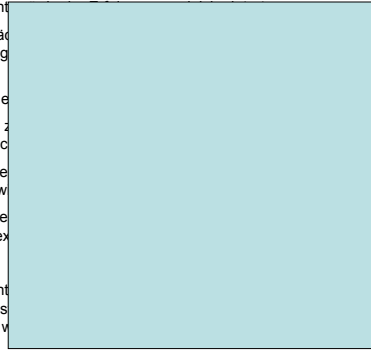
Es liegt somit e vor.

Dabei werden z tischer KSZ!!!) untersch

Ist die Reserve **nicht wirksam**, so w

Ist die Reserve vollständig inex sondern

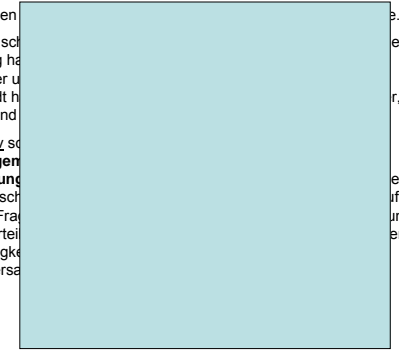
Eigentlich nicht (mit)wirksam is e conditio



Verschulden

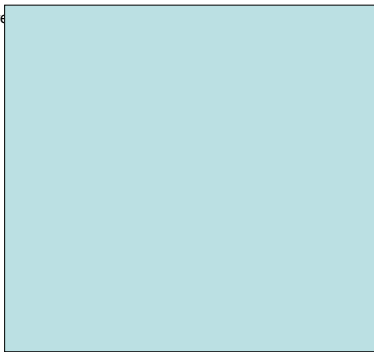
• **Objektiv** so Fahrlässig ha sorgfältiger u angewandt h mittlerer und

• **Subjektiv** so **vernünftigen Bestimmung** eines Aussch konkrete Fra besteht Urteil Urteilsfähigkeit Schadenersa



grobe Fahrlässigkeit

Argumentiere



28

Kausalhaftpflichtiger trifft Verschulden ...

Die Kausalhaftung geht der Verschuldenshaftung vor (OR 55 ff. lex specialis zu OR 41), weshalb letztere nicht zu prüfen ist.

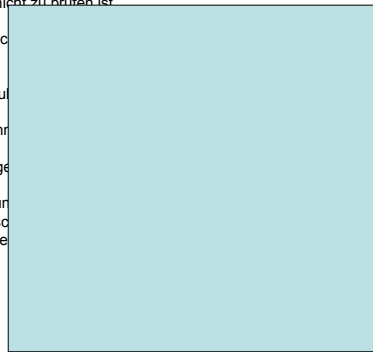
Zusätzliches Verschulden muss regress wichtig sein.

Prüfe nun Verschulden

Bei OR 58: gewähr

Bei Kausalhaftung

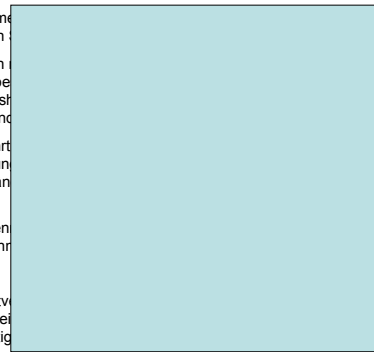
Da i.c. der Befreiung persönliches Verschulden umgekehrter Beweislasthaftung mit



29

Bemessung von Schadenersatz

Bei der Bemessung des Schadenersatzes ist der errechnete Schaden zu berücksichtigen. Dieser kann durch Umstände (Zufall, insbesondere Gefälligkeitsleistungen der Parteien) und OR 44 I (Herabsetzung oder Umstände analog); OR 44 II (analog, wenn ABER: Drittverhältnis contrario. Letzteres berücksichtigt Neutralisation von Reduktionsgründen ist möglich.



30

Arten des Schadenersatzes

Gemäss OR

Regel: Geldschaden ausnahmsweise

Ein Naturaler Schadenersatz Wiederherstellung

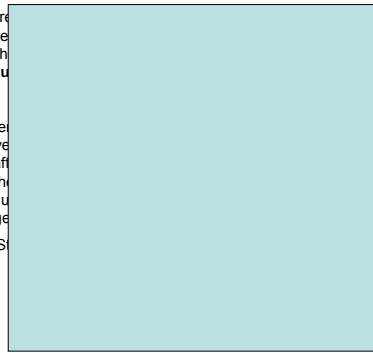


31

Regress Regelfall

Haben mehrere Haftungspflichtige (mehrtypische Solidarhaftung)

Das Innenverhältnis (OR 51) setzt. So haftet Sie können u. An zweiter Stelle

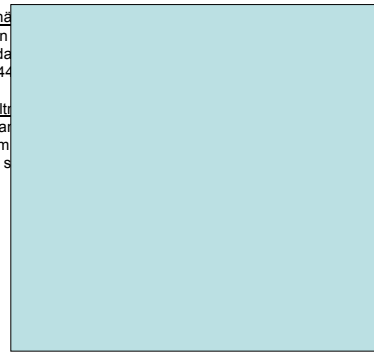


32

Regress bei Mittäterschaft

Aussenverhältnis Verschulden echter Solidarhaftung i.S.v. OR 144

Innenverhältnis OR 50 II direkt an richterlichem Ermessens



33

Reduktionsgründe im Aussenverhältnis?



Diagram with labels 'Aussenverhältnis' and 'Innenverhältnis' above the main text area.

Nach dem Aussenverhältnis Reduktionsgründe berücksichtigen. Diese Fälle Es ist in Art. 43 Abs. 1 lit. a) ECHR vorgesehen sein soll vorhanden werden.

echter und das Gesetz (z.B. OR 50 I), ehenden Regeln das Gesetz nicht eine solche aber bei unechter nicht an (h.L.).



34

Verjährung

Allgemeines zur Verjährung diese gegen den Willen des Schuldners, wenn er ein anderes bestimmt, gemäss Art. 132 ff.



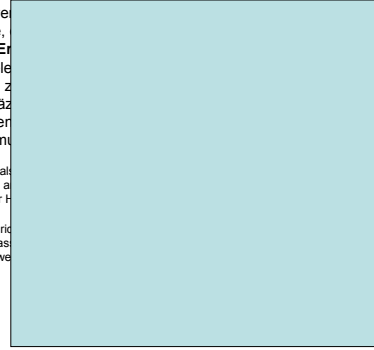
doch kann es sein nichts beachte OR

35

Summenversicherung

Als Summenversicherung von der Frage, ob bestimmte Ereignisse Voraussetzungen für Geschädigten z. Schädiger, präzis Versicherungen Anspruchskumulation

* geht weiter als Versicherung an gemeinsamer Handlung des Versicherigen ** VVG 96 spricht Regresses passiv häufigste Anwendung



36

Genugtuungsklage

Die Genugtuungsklage nach OR 49 ist höchstpersönlicher Natur.

Sie kann kraft ZGB
Ein Anspruch auf C

- die **Voraussetzungen** nach OR 41 oder andere
- die **Schwere** der Verletzung
- und die **immaterielle Unbill**
- ... **nicht anders**

[Gemäss neuer Rechtsprechung selbständigen / Voraussetzung schwerer als de

iden bei OR

letzten einen
eren Tötung).
schwerer oder

37

Genugtuungsklage bei Körperschädigung

Da i.c. eine Körperverletzung vorliegt, ist mit OR 47 (als lex specialis zu OR 49) auf die **Art und die Schwere** der Verletzung sowie die **immaterielle Unbill** abzustellen. V.m. ...

(OR 41 I, OR 54)

38

Genugtuungsklage bei Tötung

Da i.c. eine Tötung vorliegt, ist mit OR 47 (als lex specialis zu OR 49) auf den **Grad der Verwandtschaft** abzustellen. Bei einer **restriktiven Auslegung** (bei Geschwister) ist eine **enge Beziehung** bei

39

Was spricht gegen eine Genugtuung?

Gegen die R

- **Urteilsunfähigkeit** der Personen ein
- **stossende** oder die Leis

Beachte, dass **Schadenersatz** **Genugtuung**

halb jur.

n ist
würde.

40

Arten der Genugtuung

Bei Tötung
Körperverletzung

Geldleistung
(regelmässig als

ng

stung
den Dritten
(Organisation)
ines Gegenstandes
billigung (str.)
(neuerdings str., da
a subsumieren will)

It nach
ZGB
keine
er

Genugtuung mehr dar. 41

BT

42

OR 54

I ist aufgrund der darin enthaltenen Billigkeitshaftung gegenüber II subsidiär.

B (Beklagter) können
Dazu müsste B in v
dem K durch objek
kausal verursacht f
der Zustand der Ur

ngsfähigkeit
len adäquat-
slingen, dass

Da i.c. eine Haftung
Dazu müsste B im
schuldhaftes Verha
haben. Zudem müs

54 I haften.
ktiv
erursacht

Zur Billigkeit
Zu beurteilen ble
des Einzelfalles
der Beteiligten, e
Durchschnittsw
Mögliche Argum
die jüngere Patie
ist, muss eine H

Verhältnisse
en Verhältnisse

kommen und
lesen worden

43

OR 55

OR 55 setzt voraus, dass der Schaden durch eine **Hilfsperson** des Beklagten (der folglich **GH** sein müsste) **in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung** geschieht. Zudem müsste dem GH der Schaden **verursacht** werden.

In casu ist B Geschäft
Unterstellungs- bzw
werden, dass GH kei

Das Subordinationsve
umgekehrt aber auch
Unternehmer, Anwälte

Der Zusammenhang
Zusammenhang zw
vorliegt.

Nicht ausreichend ist
Gelegenheit einer Ge
Fussballspielen währe

Der Geschäftsherr haft
Kausalzusammenhan
• Ersterer beinhaltet d
custodiendo (Überwa
Endkontrolle). In casu
• In casu wird dem Ge
Sorgfaltspflichtwidrig
vermieden werden können.

estgehalten

hischen Stufen,
abständige

oneller
ftsherrn

ie Schädigung bei
ause). (-) beim
h.

hienden
ngt.
(), in
i. Pflicht zur

rade wegen der
haltens hätte

44

Gemeinwesen nur passiv legitimiert, wenn auf Privatboden.

Klage gegen ein Organ i.S.v. ZGB 55

Wichtig!
Die Klage gege

55 III.

45

ZGB 55 II durch den Abschluss von RG

I.c. liegt diese jur. Person vor...

Die jur. Person muss durch den Abschluss von RG entstehen lassen, ZGB 55 II. Voraussetzungen:

- die handelnde Person eine Gesellschaft ist;
 - Formelle Organe im Verein die Statuten aufstellen; vorgesehen ist sind alle in den Statuten aufgeführt
 - Faktische Organe; oder die die Entscheidung treffen
- das Organ als **solo** Organi);
- der Abschluss des RG **zweck steht** bzw. diesen nicht

Da i.c. alle Voraussetzungen des Organs (rechtl. Diese Vertretungsbefugnis ertragspartner. ränken. Gleichzeitig erbringt sich Person sein kann.

ZGB 55 II durch sonstiges Verhalten

I.c. liegt diese jur. Person vor...

Die jur. Person muss durch ihr Verhalten entstehen lassen, ZGB 55 II. Voraussetzungen:

- die handelnde Person eine Gesellschaft ist;
 - Formelle Organe im Verein die Statuten aufstellen; vorgesehen ist sind alle in den Statuten aufgeführt
 - Faktische Organe; oder die die Entscheidung treffen
- das Organ **schuld** Organi);
- die Schädigung in **Haftung** steht.

Somit haftet die jur. Person. Gleichzeitig erbringt sich Person sein kann.

OR 56

OR 56 setzt voraus, dass ein Tier, das vom Beklagten gehalten wird, durch eine selbständige Aktion einen Schaden anrichtet und dem Beklagten die Befreiungsbeweis

- Eine selbständige Aktion
- XY ist ein an sich selbst hat und
- B ist dessen Halter (affektiven oder wirksam) des
- Der Halter haftet (falsch) d der
- fehlerhaften Kausalität** die
- Schädigung erbringt unmittelbare T
- Ersterer setzt In casu wird (wegen der ma

[Die Adäquanz zwischen Verursachung des Schadens und Befreiungsbeweis ist]

OR 58

OR 58 setzt voraus, dass ein Werk des B (der dessen Eigentümer ist) dem K aufgrund eines Werkmangels einen Schaden verursacht

XY ist ein Werk i.S.v. (indirekt oder direkt) das Werk **vollendet** darf wenigstens nicht

B ist **Eigentümer** d Gemeinwesen gen auch auf Private an

Schliesslich ist das **bestimmungsgemä** vernünftiger Benutzung zumutbare Massnahme **Gesetzestext** (fehlt)

Dieser Werkmangel Unterbrechungsgru

Erdboden über dies ist der Schaden

(Beim BGer-Praxis

Stabs: r und ere mit (lt).

fe ggf.

ZGB 333

ZGB 333 I setzt voraus, dass ein **aufsichtsbedürftiger Hausgenosse** (HG) des B (welcher also **Familienhaupt** sein müsste) dem K durch (mind.) **objektiv schuldhaftes Verhalten** einen Schaden verursacht. Zudem müsste B der Befreiungsbeweis (nach h.L. für S. Immissions)

Schaden und WR s.o. V Passivlegitimiert ist das folgende Kriterien:

- **Hausgemeinschaft** vor
- **Subordinationsverhältnis**
- Familiengemeinschaft kr Die Personen müs **Familienbegriff** at **Personen** können

Prüfe Aufsichtsbedürftigkeit Der Haftpflichtige kann d **objektiv angezeigte So** Reifegrad, örtliche Verhältnisse Im Gegensatz zu OR 55 **des fehlerhaften Kausalz** der Haftpflichtige auch b Schaden auch bei Anwe

quat kausal. Passivlegend sind

elter uch jur.

müsste er alle er, individueller upt jedoch nicht. ses (**Nachweis** mnach kann sich chweist, dass der

Kind schädigt sich selbst

Kind gegen die Dem Hausg Aktivlegitimä aussensteh

Kind gegen die Kraft ZGB 2 elterlicher S Zu prüfen is Eltern ihre A

ZGB 679

ZGB 679 setzt voraus, dass eine Überschreitung des Eigentumsrechts zu einem Schaden geführt hat. Zudem müsste Kläger Aktiv- und Beklagter Passivlegitimierter sein.

Widerrechtlicher Schaden Das blosse Belassen de keine Eigentumsausübung Die Grenzen der Grundes **ZGB 684, 685 I, 689 I und III**, andererseits

Gemäss Nachbarrecht li - wenn bei der Eigentum - Übermässig sind verschiedene **mat** aber auch Immission **negative Immissi** Personen oder En - wenn ... ZGB 685 I, ZG

Da die Schädigung ohne geeigneten sind, Schäden **usal**.

Passivlegitimiert ist neben umstrittenen Praxis des **Rechte**. Nach der gitimiert.

Aktivlegitimiert ist jeder f jeder von einer übermässigen Immission **betroffene Eigentümer oder Besitzer** eines Grundstücks. Als Nachbar gilt